

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr : <b>VII/2011/103</b>
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	öffentlich	<b>08.06.2011</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>15.06.2011</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>15.06.2011</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Beschlussfassung über die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

**Beschlussvorschlag:**

Die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts mit Schaffung von sechs zusätzlichen Personalstellen wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Schutzauftrages Minderjähriger nimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familie die weitreichenden Aufgaben (sh. Anlage) eines Vormundes oder Pflegers im Sinne des § 55 ff. SGB VIII wahr.

Die gesetzlichen Grundlagen zum Rechtsinstitut der Vormundschaft gehen zurück auf die ursprüngliche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahr 1896. Angesichts der überaus langen Geltungsdauer vieler maßgebenden Vorschriften und der seitens des Gesetzgebers in der Vergangenheit nur partiell vorgenommenen Anpassungen wird einer grundlegenden Modernisierung des Vormundschaftswesens bereits seit längerer Zeit entgegengesehen.

Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod der Kinder haben zu umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände geführt. Dabei gab auch die Praxis in der Amtsvormundschaft Anlass zu Kritik.

Ungeachtet der bislang oftmals angekündigten und bislang nicht umgesetzten großen Reform des Vormundschaftsrechts hat der Gesetzgeber unter dem Eindruck dieser Fälle und insbesondere auch dem mehr als tragischen Tod des kleinen Kevin aus Bremen unlängst Handlungsbedarf gesehen und im Jahr 2009 einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrecht zur Beratung in den Bundestag eingebracht. Nach einer umfassenden Expertenanhörung und Beratung in den Gremien wurde das Gesetz am 14.04.2011 durch den Bundestag verabschiedet.

Die sog. „kleine“ Reform des Vormundsrechts hat zum Ziel, den Vormund bzw. Pfleger in die Lage zu versetzen, einen intensiven persönlichen Kontakt zum



Mündel zu halten. Damit einhergehend soll der Vormund Gefahren für das Kindeswohl frühzeitig erkennen und diesen begegnen können. Im Kern sieht das neue Gesetz folgende Änderungen vor:

- Gesetzlich festgelegte Begrenzung der Fallzahlen auf 50 Vormundschaften oder Pflegschaften je Vollzeitstelle
- Herausstellung der Verpflichtung des Vormundes zur Aufsicht über die Pflege und Erziehung
- Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontaktes des Vormundes mit dem Mündel in Form von regelmäßigen Besuchskontakten in der persönlichen Umgebung des Mündels. Die Kontakte haben in der Regel 1 x im Monat zu erfolgen
- Einbeziehung des Nachweises über die Besuchskontakte in die jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht
- Einbeziehung der Besuchskontakte des Vormundes in die Aufsichtspflicht des Familiengerichtes hinsichtlich der Amtsführung des Vormundes
- Anhörung des Mündels bei der Auswahl des Vormundes, soweit es der Entwicklungsstand des Kindes zulässt.

Aus den gesetzlichen Änderungen ergeben sich inhaltlich wie auch organisatorisch völlig neue Anforderungen in Bezug auf die Führung von Vormundschaften. Insbesondere ist der neu eingeführten Fallzahlbegrenzung Rechnung zu tragen.

Beim Landkreis Aurich ist der Aufgabebereich der Vormundschaften- und Pflegschaften im Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Abteilung „Unterhalt, finanzielle Leistungen und Innere Organisation“ angesiedelt.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind neben den Aufgaben als Vormünder vor allem im Bereich der Beistandschaften zur Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsdurchsetzung im Sinne von § 1712 ff. BGB tätig. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Abrechnung eingehender Mündelgelder sowie das Beurkundungswesen durch Aufnahme von Vaterschaftsanerkennungen, Sorgeerklärungen und Unterhaltspflichterklärungen.

Bei derzeit 5,77 Sachbearbeiterstellen verteilen sich die zu erledigenden Fälle wie folgt (Stand Mai 2011):

### Beistandschaften

Beistandschaften (nur Vaterschaftsfeststellung)	4
Beistandschaften (Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsdurchsetzung)	75
Beistandschaften (nur Unterhaltsdurchsetzung)	2.516
Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII	107
<b>Gesamt</b>	<b>2.702</b>
<b>je Mitarbeiter</b>	<b>468</b>



<b>Fallzahlempfehlung</b> nach der Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften / Vormundschaften ( <i>ohne Vormundschaften und Beurkundungen!</i> )	<b>230-270</b>
--	----------------

### **Pflegschaften- und Vormundschaften**

Adoptionspflegschaften	6
Aufenthaltsbestimmung	24
bestellte Pflegschaften	88
bestellte Vormundschaften	132
Ergänzungspflegschaften	4
gesetzliche Amtsvormundschaft	12
<b>Gesamt</b>	<b>266</b>
<b>je Mitarbeiter</b>	<b>46</b>

### **Beurkundungen**

<b>Gesamt im Jahr 2010</b>	<b>874</b>
<b>je Mitarbeiter</b>	<b>151</b>

In Anbetracht des weitreichenden Aufgabenspektrums und die Prävalenz des Aufgabenbereiches der Beistandschaften, steht für die Bearbeitung der Vormundschaften nur ein Bruchteil der Arbeitszeit bzw. Stellenkapazität zur Verfügung. Seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird dementsprechend der maximale Anteil für Vormundschaften und Pflegschaften an der jeweiligen Stelle mit 5 – 8 % der wöchentlichen Arbeitszeit beziffert.

Angesichts der dargestellten Fallzahlen ist eine sachgerechte und verantwortliche Führung der Vormundschaften und Pflegschaften gegenwärtig nicht möglich. Für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen ist damit eine Erhöhung des Personalbestandes unumgänglich.

Mit Blick auf den derzeit relativ niedrigen Arbeitszeitanteil an Sachbearbeitung für Vormundschaften und der dennoch korrespondierenden weitreichenden Überschreitung der Fallzahlempfehlungen für den Bereich der Beistandschaften ist dabei eine Verlagerung bzw. Verrechnung der bisherigen Stellen bzw. Stellenanteile nicht vertretbar und würde die Belastungssituation der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unweigerlich verschärfen. Damit einhergehend könnte eine sachgerechte Aufgabenerledigung im Bereich der Beistandschaften nicht mehr gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der absoluten Fallzahlvorgabe und der dargestellten Aspekte hinsichtlich der Belastungssituation sind aus Sicht des Fachamtes sechs zusätzliche Vollzeitstellen einzurichten.

Soweit den einzurichtenden Stellen momentan keine Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften gegenüberstehen, sind diese zur sachgerechten Aufgabenerledigung dennoch unabdingbar. So ist einerseits zu erwartenden



Schwankungen im Bereich der Fallzahlen durch ausreichenden Personalbestand zu entgegnen.

Um den haftungsrechtlichen Verpflichtungen zu genügen, sind andererseits die inhaltlichen Maßgaben der Aufgabenerledigung, insbesondere der regelmäßige, engmaschige Kontakt mit dem Mündel in seiner persönlichen Umgebung, durchgehend, somit auch im Falle von Urlaub und Krankheit einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sicherzustellen.

Soweit temporär keine Vertretungssituationen gegeben sind, ist eine Mitarbeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Beistandschaften und Beurkundungen obligatorisch. In diesem Zusammenhang ist nicht nur mit einer Entlastung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechnen, sondern auch von einer Qualitätssicherung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung auszugehen.

Durch die Maßgaben zum verstärkten persönlichen Umgang mit dem Mündel ergibt sich an die Person des Vormundes künftig ein viel weitreichenderes Anforderungsprofil. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, das Aufgabengebiet interdisziplinär zu besetzen. Ausgehend vom Umfang der neu zu schaffenden Stellen hält es das Fachamt für zweckmäßig, neben Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern zwei Personalstellen mit sozialpädagogischer Qualifikation vorzuhalten bzw. auszuschreiben.

Da der Aufgabenbereich des Vormundes und Pflegers zur Vermeidung von Interessenkollisionen und Überschneidungen von der Arbeit in den sozialen Diensten scharf zu trennen ist, wird der Aufgabenbereich Vormundschaften und Pflegerschaften weiterhin in der Abteilung „Unterhalt, finanzielle Hilfen und Innere Organisation“ angesiedelt.

Aufgrund des Verteilungsverhältnisses der Vormundschaftsfallzahlen zwischen Aurich und Norden (126 zu 140) und der ortsnahen Zusammenarbeit mit den zuständigen Familiengerichten wird die bewährte, dezentrale Aufgabenwahrnehmung an den Standorten Aurich und Norden weitergeführt. Um den Dienstbetrieb sicherzustellen und im Urlaubs- und Krankheitsfall eine fachliche Vertretung zu gewährleisten, wird dabei jeweils ein 3-er Team in den Dienststellen in Aurich und Norden verortet.

Zur Umsetzung der neuen Regelungen wurde seitens des Gesetzgebers eine Übergangsfrist vorgesehen. Danach tritt die Fallzahlbegrenzung auf 50 Fälle ein Jahr nach Verkündung in Kraft.

Die Verpflichtung, das Mündel in der Regel einmal im Monat zu treffen, besteht jedoch bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Verstöße sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in den Jugendämtern seitens der zur Aufsicht verpflichteten Familiengerichte für die Dauer eines Jahres sanktionslos bleiben.

Letzteres gilt allerdings nicht für die haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Führung der Vormundschaften betraut sind. Aus diesem Grunde und nicht zuletzt angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Reformvorhabens ist aus Sicht des Fachamtes eine zeitnahe Umsetzung der neuen Regelungen unabdingbar.



In Anbetracht des Verantwortungsrahmens und der durch das Gesetz hervorgehobenen Garantenstellung der Vormünder bezüglich der Sicherstellung des Kindeswohls der anvertrauten Mündel geht das Fachamt von einer Bewertung der zu schaffenden Stellen nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Entgeltgruppe S 14 TVöD–SuE aus.

Ausgehend von einer Stellenbesetzung mit 2 Sozialpädagogen und 4 Verwaltungsmitarbeitern errechnet sich durch die Umsetzung der Vormundschaftsreform auf Basis der vorgenannten Bewertungen eine jährliche Mehrbelastung des Personalbudgets von ca. 360.000 EUR.

Zur zeitnahen Umsetzung der Reform ist beabsichtigt, die zu besetzenden Stellen nach dem Sommerferien 2011, mithin also Ende August / Anfang September, hausintern auszuschreiben.

Seitens des Fachamtes wird angenommen, dass nach dem sich an die Ausschreibung im Oktober 2011 anschließenden Auswahlverfahren die Stellen amts- bzw. hausintern besetzt werden können. Da eine hausinterne Besetzung jedoch wieder auf anderen Stellen Ausschreibungserfordernisse und Einarbeitungszeiten nach sich zieht, ist von einer realen Stellenbesetzung nicht vor Ende November Anfang Dezember 2011 auszugehen.

In Anbetracht der vorgenannten arbeitsplatzbedingten Wechselwirkungen im Zuge hausinterner Stellenbesetzungen geht das Fachamt davon aus, dass eine nennenswerte zusätzliche Belastung des Personalhaushaltes effektiv erst ab dem Jahr 2012 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr 2012:			Betrag: <b>ca. 360.000 EUR</b>	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  Betrag: 360.000 EUR	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>30.05.2011</b>	<b>Unterschrift</b>
---	---------------------



## **Wirkungs- und Aufgabenbereiche der Vormundschaft**

### ***Aufenthalt***

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen);
- Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe etc.;
- Wahrnehmung der Meldepflichten (An-, Um- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt);
- Beantragung von Ausweisen.

### ***Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung***

- Verantwortung für die Gesundheit;
- Sorge für die notwendige medizinische Betreuung;
- regelmäßige Gesundheitsvorsorge;
- Zustimmung zu Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.;
- Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen;
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel.

### ***Schule und Ausbildung***

- Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg;
- Wahl des Kindergartens und der Schule;
- Begleitung des Kindes im Schul- und Bildungsweg durch Kontakte zu Lehrern und Ausbildern und Wahrnehmung von Elternsprechtagen o. Ä.;
- Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen.

### ***Erziehung, Weltanschauung und Religion***

- Bestimmung der Erziehungsziele; Beaufsichtigung der Erziehung;
- Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung (hierzu reicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht aus);
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII;
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigter gem. § 36 SGB VIII;
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels;
- Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation und Firmung sowie Jugendweihe.

### ***Status und Name***

- Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung gem. § 1595 Abs.2 BGB oder Vertretung des Mündels im gerichtlichen Anfechtungs- oder Feststellungsverfahren nach §§ 1600, 1600e BGB;
- Mitwirkung im Adoptionsverfahren durch Einwilligung zur Adoption gem. § 1746 BGB bzw. Antragstellung auf Ersetzung der Einwilligung der Eltern gem. § 1748 BGB;
- Vertretung bei der Namensänderung gem. §§ 1616 ff., 1757 BGB.



### **Unterhalt**

- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Vertretung des Mündels im gerichtlichen Unterhaltsverfahren, außer bei stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (s. §§ 91 ff. SGB VIII).

### **Vermögenssorge**

- Anlegen eines Vermögensverzeichnisses;
- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens;
- Versicherung, z. B. durch Abschluss von Versicherungsverträgen;
- Versorgung, z. B. durch Geltendmachen von Rentenansprüchen;
- Beantragung von Sozialleistungen;
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.

### **Sonstige**

- Vertretung bei Rechtsgeschäften;
- Teilnahme an Strafverfahren als gesetzlicher Vertreter des Mündel

